

Gemeinde Rain

ORTSPLANUNGS- REVISION

Verkehrs- und Fusswegrichtplan

Beschlossen vom Gemeinderat am 6. 01. 2005

Vom Regierungsrat mit RRE Nr. *342* vom *22. 3. 2005*

Januar 2005

1. INHALT UND AUFGABE

Der Verkehrsrichtplan legt alle für die Erschliessung des Baugebiets notwendigen Verkehrsanlagen (Fusswege, Trottoirs, Strassen, Parkierung) fest. Im Weiteren zeigt er auf, wo und mit welchen Massnahmen die Sicherheit für Fussgänger, Velofahrer und Automobilisten verbessert werden soll.

Er unterscheidet zwischen:

Plan Funktionen:

- Netz der bestehenden und künftigen Anlagen, die der Erschliessung des Siedlungsgebietes dienen

Plan Massnahmen:

- bestehende Anlagen ergänzen oder deren Funktion rechtlich absichern
- neue Anlagen, die der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung dienen
- neue Anlagen, die mit der Überbauung weiterer Bauzonen zu realisieren sind
- Anschlussstellen der Erschliessung von noch nicht überbauten Bauzonen an das bestehende Strassennetz

Der Verkehrsrichtplan enthält den Fusswegrichtplan nach § 1 Weggesetz und im Sinne von Art. 2 Fuss- und Wanderweggesetz. Dieser zeigt für das Siedlungsgebiet die bestehenden und die vorgesehenen Abschnitte des Fusswegnetzes auf.

Das Fusswegnetz umfasst Fusswege, Trottoirs und wenig befahrene Quartierstrassen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

Das Fusswegnetz erschliesst und verbindet insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen sowie andere öffentliche Einrichtungen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und stellt den Anschluss an das Wanderwegnetz sicher.

Der Verkehrsrichtplan enthält zudem den Strassenrichtplan nach § 49 StrG. Er ist auch Bestandteil des Erschliessungsrichtplans nach § 40 PBG.

2. RECHTLICHE WIRKUNG

Der Verkehrsrichtplan ist ein kommunaler Richtplan nach § 9 PBG. Er ist für die Gemeindebehörden verbindlich. Er wird durch den Gemeinderat erlassen und durch den Regierungsrat genehmigt, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden. Der kommunale Fusswegrichtplan im Sinne des Weggesetzes bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

4.5 Wanderwege

Die Wanderwege sind im regionalen Wanderwegrichtplan festgelegt. Im Verkehrs- und Fusswegrichtplan sind sie orientierungshalber dargestellt um nachzuweisen, dass die Anschlüsse des Fusswegnetzes an das Wanderwegnetz sichergestellt sind.

5. MASSNAHMEN

5.1 Allgemeines

Die Massnahmen werden gemäss dem nachstehenden Schema umschrieben:

Nr.	Bezeichnung der Massnahme	Konkretisierungsstufe
A:	Ausgangslage:	
Z:	Ziel das mit der Massnahme zu erreichen ist:	
M:	Nähere Umschreibung der Massnahme:	
H:	Handlungsanweisung	Verantwortlich:
K:	Koordination mit anderen Massnahmen	Priorität:
F:	Geschätzte Kosten/Finanzierung:	

Die aufgelisteten Massnahmen werden unterschieden nach ihrem Konkretisierungsgrad:

- Festsetzung (FS):

Das Entscheidungsverfahren ist abgeschlossen. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten sowie Nutzungskonflikte sind bereinigt bzw. entschieden worden. Aus raumplanerischer Sicht steht der Realisierung dieses Vorhabens nichts mehr im Wege oder die Probleme können im Rahmen der Realisierung (Detailprojektierung) gelöst werden.

- Zwischenergebnis (ZE):

Koordinationsaufgaben, für die noch kein abschliessender Konsens gefunden wurde oder für die die räumliche Abstimmung noch nicht abgeschlossen ist. Zwischenergebnisse legen das weitere Koordinationsverfahren fest und zeigen, was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Dazu kann es notwendig werden, dass Randbedingungen oder Zusammenhänge, die bei der weiteren Abstimmung zu berücksichtigen sind, aufgezeigt werden müssen, dass angegeben wird, welche zusätzlichen Entscheidungsgrundlagen beschafft werden müssen, dass bereits vorliegende Resultate von Untersuchungen zu überprüfen sind und anderes mehr.

- Vororientierung (VO):

Koordinationsaufgaben, welche sich möglicherweise erheblich auf die räumliche Entwicklung auswirken können, die sich aber entweder zurzeit noch nicht in dem für die räumliche Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen und deren Realisierung in weiter Ferne liegt. Somit kann oder muss das Koordinationsverfahren noch nicht genauer festgelegt werden. Vororientierungen verpflichten die Behörden zur Information, falls sich Wesentliches am Vorhaben ändert oder falls sich wesentliche Umstände so ändern, dass sie sich auf das Vorhaben selber oder auf andere raumwirksame Tätigkeiten auswirken können.

Wo ein **Handlungsbedarf** besteht, wird festgehalten, wer dafür verantwortlich, bzw. federführend ist.

Der **Koordinationsbedarf** mit anderen Massnahmen wird ebenfalls erwähnt.

Prioritätsstufen

Prioritätsstufe A:

Die Massnahmen sind innerhalb der ersten fünf Jahre nach Annahme der Verkehrsvorlage zu realisieren.

Prioritätsstufe B:

Die Massnahmen sind innerhalb von ca. zehn Jahren seit Annahme der Verkehrsvorlage zu realisieren.

Prioritätsstufe C:

Bei dieser Prioritätsstufe handelt es sich nicht um Realisierungsmassnahmen sondern lediglich um das vorsorgliche Aussparen von Freiräumen für allenfalls langfristig notwendige Massnahmen.

Die Notwendigkeit für die Realisierung solcher Massnahmen muss aufgrund der bevorstehenden, heute noch nicht genügend absehbaren Entwicklung, im Rahmen einer späteren Revision der Verkehrsrichtplanung überprüft werden. Je nach Ergebnis der Prüfung wird dann die Massnahme einer anderen Prioritätsstufe zugeordnet, der Freiraum wird aufrechterhalten oder aber fallengelassen.

5.2 Massnahmen im Bereich der Kantonsstrasse

K1	Kreisel Sandblatte	FS
A:	Kreuzung mit Lichtsignalanlage	
Z:	Ruhigere Verkehrsabwicklung, Verzicht auf Lichtsignalanlage, Optimierung der Bushaltestellen	
M:	Realisieren eines Kreisels in Kombination mit der Anlage neuer Bushaltestellen	
H:	Planung ist vom Kanton eingeleitet worden	Verantwortlich: Kanton, Gemeinde
K:	Mit Fusswegverbindung F4 und P + R - Anlage P1	Priorität: A
F:	Geschätzte Kosten: Finanzierung durch Kanton	

K2	Kreisel Dubematt	VO
A:	Künftige Kreuzung mit Einmündungen der Erschliessung für Arbeitszonen	
Z:	Ruhigere Verkehrsabwicklung, Eingangspforte	
M:	Realisieren eines Kreisels in Kombination mit der neuen Erschliessung Arbeitszone Dubemoos	
H:	Der Gemeinderat setzt sich für die Umsetzung der Massnahmen beim Kanton ein	Verantwortlich: Kanton, Gemeinde
K:	Neue Zufahrt in Arbeitszone Dubemoos	Priorität: A/B
F:	Geschätzte Kosten: Fr. 500'000.-- Finanzierung durch Kanton und Gemeinde	

K3	Eingangspforte Ost	VO
A:	Gestreckte Linienführung führt zu überhöhten Geschwindigkeiten auf der Kantonsstrasse	
Z:	Dorfeingang markieren, Verkehrsberuhigung	
M:	Realisieren einer Eingangspforte	
H:	Der Gemeinderat setzt sich für die Umsetzung der Massnahmen beim Kanton ein	Verantwortlich: Kanton, Gemeinde
K:		Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: Fr. 200'000.-- bis Fr. 300'000.-- Finanzierung durch Kanton, Gemeinde	

K4	Verkehrsberuhigung	VO
A:	Linienführung und Strassenbreite führen zu überhöhten Geschwindigkeiten im Siedlungsgebiet	
Z:	Verkehrsberuhigung, Sicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer	
M:	Realisieren von Verkehrsberuhigungsmassnahmen in Kombination mit Einmündung oder Querungshilfen	
H:	Der Gemeinderat setzt sich für die Umsetzung der Massnahmen beim Kanton ein	Verantwortlich: Kanton, Gemeinde
K:		Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- Finanzierung durch Kanton, Gemeinde	

K5	Verkehrsberuhigung	VO
A:	Linienführung und Strassenbreite führen zu überhöhten Geschwindigkeiten	
Z:	Verkehrsberuhigung, Sicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer	
M:	Realisieren von Verkehrsberuhigungsmassnahmen in Kombination mit Einmündung oder Querungshilfen	
H:	Der Gemeinderat setzt sich für die Umsetzung der Massnahmen beim Kanton ein	Verantwortlich: Kanton, Gemeinde
K:		Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- Finanzierung durch Kanton, Gemeinde	

K6	Verkehrsberuhigung	VO
A:	Linienführung und Strassenbreite führen zu überhöhten Geschwindigkeiten	
Z:	Verkehrsberuhigung, Sicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer	
M:	Realisieren von Verkehrsberuhigungsmassnahmen in Kombination mit Einmündung oder Querungshilfen	
H:	Der Gemeinderat setzt sich für die Umsetzung der Massnahmen beim Kanton ein	Verantwortlich: Kanton, Gemeinde
K:		Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- Finanzierung durch Kanton, Gemeinde	

K7	Verkehrsberuhigung	VO
A:	Linienführung und Strassenbreite führen zu überhöhten Geschwindigkeiten	
Z:	Verkehrsberuhigung, Sicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer, Gestaltung eines Dorfplatzes	
M:	Realisieren von Verkehrsberuhigungsmassnahmen in Kombination mit Einmündung oder Querungshilfen, Platzgestaltung unter Einbezug der nächsten Umgebung	
H:	Der Gemeinderat setzt sich für die Umsetzung der Massnahmen beim Kanton ein und leitet selbst entsprechende Planungen ein	Verantwortlich: Kanton, Gemeinde
K:		Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: Fr. 300'000.-- (abhängig vom beigezogenen Gebiet neben der Strasse) Finanzierung durch Kanton und Gemeinde	

5.3 Massnahmen bei Erschliessungsstrassen

E1	Erschliessung neue Wohnzonen	FS
A:	Fehlende Erschliessung der neuen W2- und W2½-Zone und des UeG	
Z:	Zweckmässige Erschliessung des Areals ab Waldig - Niderhölzli Zwischen den Erschliessungen E1 und E2 wird nur eine Verbindung für Zweiradfahrer und Fussgänger zugelassen (auch nach Einzonung UeG)	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen des Gestaltungsplans	
H:	Gemeinderat setzt die Erschliessung im Rahmen der Genehmigung des Gestaltungsplanverfahrens durch	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:	Koordination mit Gestaltungsplan	Priorität: A/B
F:	Geschätzte Kosten: Finanzierung durch Private	

E2	Erschliessung neue Wohnzonen	FS
A:	Fehlende Erschliessung der neuen W2- und W2½-Zone	
Z:	Zweckmässige Erschliessung des Areals ab Chänelmatt Zwischen den Erschliessungen E1 und E2 wird nur eine Verbindung für Zweiradfahrer und Fussgänger zugelassen (auch nach Einzonung UeG)	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen des Gestaltungsplans	
H:	Gemeinderat setzt die Erschliessung im Rahmen des Gestaltungsplans durch	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:	Koordination mit Gestaltungsplan	Priorität: A/B
F:	Geschätzte Kosten: Finanzierung durch Private	

E3	Erschliessung neue W3-Zone Rüti	FS
A:	Fehlende Erschliessung der neuen W3-Zone	
Z:	Zweckmässige Erschliessung des Areals	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen der Planung der Überbauung	
H:	Gemeinderat setzt die Erschliessung im Rahmen der Genehmigung der Überbauung durch	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:		Priorität: A/B
F:	Geschätzte Kosten: Finanzierung durch Private	

E4	Erschliessung neue WG2½- und W2½-Zone Wydematt	FS
A:	Fehlende Erschliessung der neuen W2½-Zone und der WG2½-Zone	
Z:	Zweckmässige Erschliessung der Areale ab Wydemattweg. Die WG2½-Zone soll rückwärtig und nicht ab der Kantonsstrasse erschlossen werden.	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen der Planung der Überbauung	
H:	Gemeinderat setzt die Erschliessung im Rahmen der Genehmigung der Überbauung durch	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:		Priorität: A/B
F:	Geschätzte Kosten: Finanzierung durch Private	

E5	Erschliessung neue Arbeitszone Dubemoos	ZE
A:	Fehlende Erschliessung der neuen Arbeitszone	
Z:	Zweckmässige Erschliessung des Areals	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen der Planung der Überbauung	
H:	Gemeinderat setzt die Erschliessung im Rahmen der Genehmigung der Überbauung durch	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:	Mit Kreisel K2	Priorität: A/B
F:	Geschätzte Kosten: Finanzierung durch Private	

E6	Erschliessung des UeG	VO
A:	Fehlende Erschliessung des UeG	
Z:	Zweckmässige Erschliessung des Areals, allenfalls über zwei Zufahrten	
M:	Planung und Realisierung der Erschliessung im Rahmen der Planung der Überbauung (erst nach einer allfälligen Einzonung)	
H:	Gemeinderat setzt die Erschliessung im Rahmen der Genehmigung der Überbauung durch	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:		Priorität: C
F:	Geschätzte Kosten: Finanzierung durch Private	

E7	Einführung Tempo 30 km	FS
A:	Ungenügende Verkehrssicherheit auf den Erschliessungsstrassen in den Wohnquartieren	
Z:	Verkehrsberuhigung in allen Wohnquartieren	
M:	Planung und Realisierung der 30 km - Zone	
H:	Gemeinderat führt die 30 km - Zonen gemäss den entsprechenden Verfahren ein	Verantwortlich: Gemeinde
K:		Priorität: A
F:	Geschätzte Kosten:	

5.4 Massnahmen am Fusswegnetz

F1	Fusswegverbindung Niderhölzli - Chänelmatt	ZE
A:	Eine direkte Fussgängerverbindung Niderhölzli - Chänelmatt fehlt	
Z:	Für Fussgänger und Zweiradfahrer eine Verbindung zwischen Waldig - Niderhölzli und Chänelmatt erstellen	
M:	Im Rahmen der Gestaltungspläne ist ein öffentlicher Fuss- und Radweg zu erstellen und rechtlich zu sichern/Eintragung eines öffentlichen Fusswegrechts	
H:	Der Gemeinderat verlangt mit der Genehmigung des Gestaltungsplans die Realisierung der Fusswegverbindung; evtl. provisorische Wegverbindung erstellen	Verantwortlich: Private, Gemeinde
K:	mit E1 und E2, Gestaltungsplan	Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: Fr. 50'000.-- Finanzierung durch Gemeinde; evtl. Beitrag von Privaten	

F2	Fusswegverbindung zur Kantonsstrasse	ZE
A:	Eine direkte Fussgängerverbindung aus dem neuen Quartier zur Kantonsstrasse fehlt	
Z:	Verbindung für Fussgänger und Zweiradfahrer zur Kantonsstrasse erstellen	
M:	Im Rahmen der Gestaltungspläne ist ein öffentlicher Fuss- und Radweg zu erstellen und rechtlich zu sichern/Eintragung eines öffentlichen Fusswegrechts	
H:	Der Gemeinderat verlangt mit der Genehmigung des Gestaltungsplans die Realisierung der Fusswegverbindung; evtl. provisorische Wegverbindung erstellen	Verantwortlich: Private, Gemeinde
K:	mit E1 und E2, Gestaltungsplan	Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: Fr. 50'000.-- Finanzierung durch Gemeinde und Beiträge von Privaten	

F3	Fusswegverbindung Chilehalde - Rigiblick	FS
A:	Ein Fussweg bzw. ein öffentliches Fusswegrecht fehlt	
Z:	Öffentliche Fusswegverbindung zwischen Chilehalde - Rigiblick	
M:	Eintragung eines öffentlichen Fusswegrechts im Grundbuch	
H:	Der Gemeinderat führt Verhandlungen mit den Privaten zur Öffentlicherklärung gemäss § 29 Weggesetz	Verantwortlich: Gemeinde
K:		Priorität: A
F:	Geschätzte Kosten: -	

F4	Fusswegverbindung Gäälimatt - Dubematt	FS
A:	Eine Fusswegverbindung zwischen Gäälimatt - Dubematt besteht, ist jedoch nur auf privatrechtlicher Basis gesichert. Ein öffentliches Fusswegrecht zur neuen Bushaltestelle an der Kantonsstrasse fehlt. Die mit dem Fussweg belasteten Grundeigentümer akzeptieren stillschweigend, dass der Fussweg auch von einem weiteren Benutzerkreis begangen wird als nur von den direkt Berechtigten.	
Z:	Offenhaltung bzw. Sicherstellung einer Fusswegverbindung zwischen Gäälimatt - Dubematt (primär für die Bewohner der Quartiere Gäälimatt - Dubematt)	
M:	Der Gemeinderat verzichtet auf die Durchsetzung eines öffentlichen Fusswegrechts, solange der heutige Zustand betr. Benutzungsmöglichkeit bestehen bleibt. Er behält sich aber für den Fall, dass die Benutzungsmöglichkeiten erschwert oder verunmöglicht werden sollten vor, das öffentliche Fusswegrecht zu erwerben und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Unterhalt geht in diesem Fall an die Gemeinde über.	
H:	Der Gemeinderat führt bei Bedarf Verhandlungen mit den Privaten zwecks Erwerb der notwendigen Dienstbarkeiten	Verantwortlich: Gemeinde
K:	Mit neuen Bushaltestellen Sandblatte soweit nötig	Priorität: A/B (je nach Situation)
F:	Geschätzte Kosten: -	

F5	Fusswegverbindung Wydemattweg - Gääliweg	FS
A:	Die Fusswegverbindung zwischen Wydemattweg und Gääliweg besteht, ist jedoch nur auf privatrechtlicher Basis gesichert. Ein öffentliches Fusswegrecht fehlt. Die mit dem Fussweg belasteten Grundeigentümer akzeptieren stillschweigend, dass der Fussweg auch von einem weiteren Benutzerkreis begangen wird als nur von den direkt Berechtigten.	
Z:	Offenhaltung bzw. Sicherstellung einer Fusswegverbindung zwischen Wydemattweg und Gääliweg (primär für die Bewohner der Quartiere Wydemattweg - Gääliweg - Wolfacherweg)	
M:	Der Gemeinderat verzichtet auf die Durchsetzung eines öffentlichen Fusswegrechts, solange der heutige Zustand betr. Benutzungsmöglichkeit bestehen bleibt. Er behält sich aber für den Fall, dass die Benutzungsmöglichkeiten erschwert oder verunmöglicht werden sollten vor, das öffentliche Fusswegrecht zu erwerben und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Unterhalt geht in diesem Fall an die Gemeinde über.	
H:	Der Gemeinderat führt bei Bedarf Verhandlungen mit den Privaten zwecks Erwerb der notwendigen Dienstbarkeiten	Verantwortlich: Gemeinde
K:		Priorität: A/B (je nach Situation)
F:	Geschätzte Kosten: -	

F6	Fusswegverbindung Chänelmatt - Kantonsstrasse	FS
A:	Die bestehende Güterstrasse wird mit der Überbauung von Parzelle Nr. 25 nicht mehr benötigt, soll jedoch als öffentlicher Fussweg erhalten bleiben	
Z:	Öffentliche Fusswegverbindung zwischen Chänelmatt und Kantonsstrasse gewährleisten	
M:	Eintragung eines öffentlichen Fusswegrechts im Grundbuch	
H:	Der Gemeinderat führt Verhandlungen mit den Privaten zur Öffentlicherklärung gemäss § 29 Weggesetz	Verantwortlich: Gemeinde
K:	Mit E2 und Genehmigung des Gestaltungsplanes auf Parzelle Nr. 25	Priorität: A
F:	Geschätzte Kosten: -	

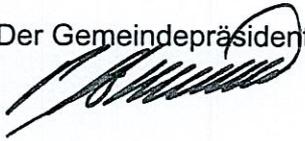
5.5 Neue Parkierungsanlagen

P1	P + R - Anlage Sandblatte	FS
A:	Fehlende Parkplätze für Busbenützer	
Z:	Bedarfsgerechte P + R - Anlage gemäss kant. P + R - Konzept (10 P)	
M:	Planung und Realisierung der P + R - Anlage im Zusammenhang mit dem Kreisel Sandblatte	
H:	Gemeinderat treibt die Projektierung und Realisierung voran	Verantwortlich: Gemeinde, Private
K:	Mit Kreisel K1	Priorität: A
F:	Geschätzte Kosten: ca. Fr. 50'000.-- Finanzierung durch Gemeinde und Beitrag Kanton	

P2	Parkplätze bei Schul- und Sportanlagen	ZE
A:	Fehlende Parkplätze bei Anlässen	
Z:	Bereitstellung von genügend Parkplätzen (mit der Erweiterung der OeZ sind ca. 75 - 80 P möglich)	
M:	Planung und Realisierung der Parkplätze und der Verlegung des Sportplatzes	
H:	Gemeinderat treibt die Projektierung und Realisierung voran	Verantwortlich: Gemeinde
K:	Mit Verlegung des Sportplatzes	Priorität: B
F:	Geschätzte Kosten: im Wesentlichen abhängig von den Kosten für die Verlegung des Sportplatzes Finanzierung durch Gemeinde	

Beschlossen vom Gemeinderat Rain am 6. Januar 2005

Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiber



Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 342 vom 22. März 2005 mit Anordnungen und/oder Korrekturen genehmigt.



- 2. Mai 2005

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

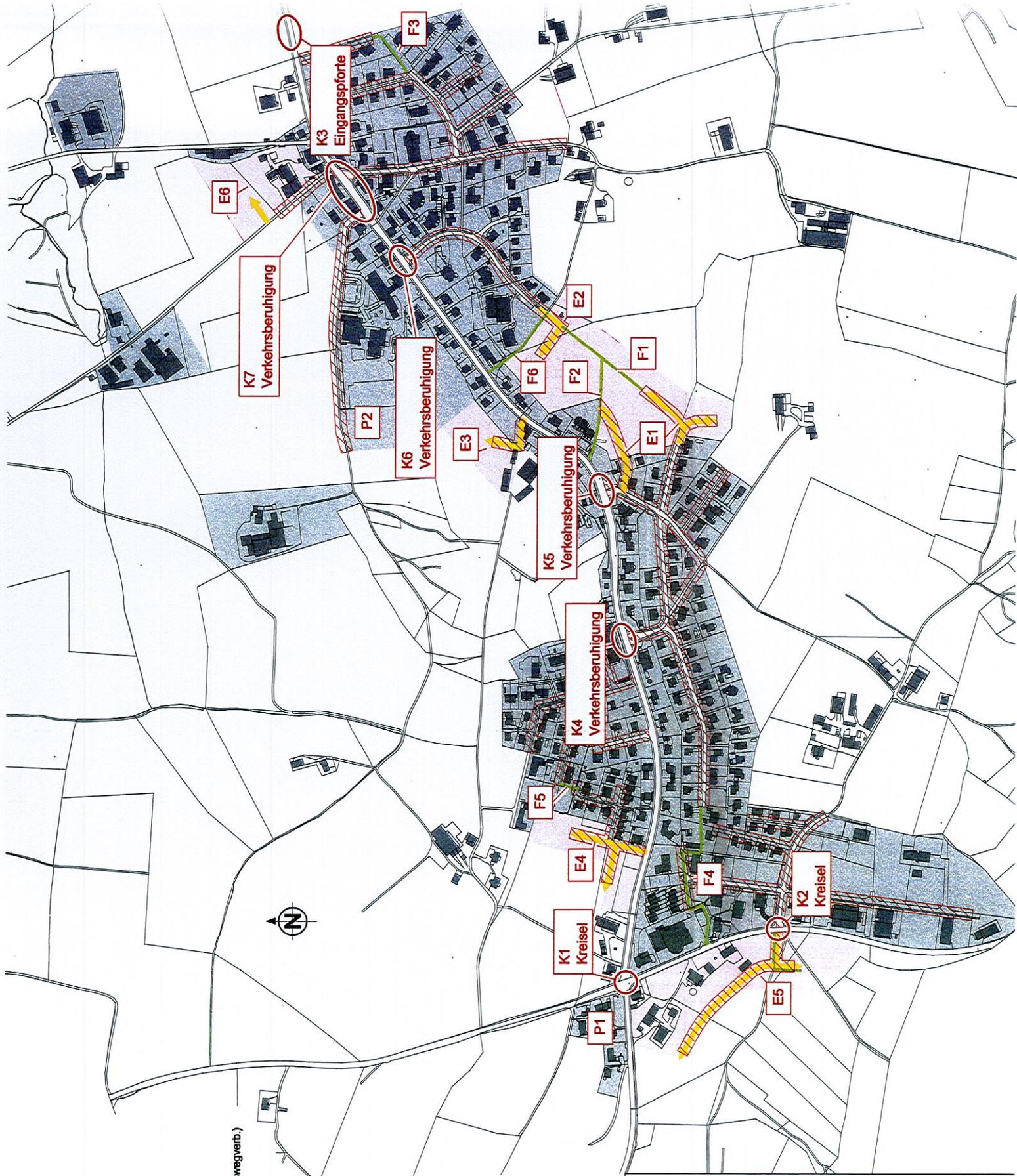
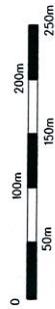


verbindliche Inhalte:

- Hauptverkehrsstrasse HVS*
- Verbindungsstrasse VS
- Sammelstrasse SS
- Erschliessungsstrasse ES (auch Fusswegverb.)
- Fussweg
- Wanderweg*
- Radweg*
- Rad-/Gehweg
- P** Parkplätze
- B** Bushaltestelle
- Buslinie
- K1** Massnahmen
- Einführung Tempo 30 (E7)
- übergeordnete Festlegungen

orientierende Inhalte:

- Siedlungsgebiet
- zu erschliessendes Gebiet



Gemeinde Rain

Verkehrs- und Fusswegrichtplan
Massnahmen

1:5'000

Beschlossen vom Gemeinderat Rain am 6. Januar 2005

Der Gemeinderat

Der Gemeindevorstand

Vom Regierungsrat mit Entsch. Nr. 247 vom 22.2.2005

Arbeitskreis Verkehr

Arbeitskreis Fussweg

Arbeitskreis Umwelt

Arbeitskreis Energie

Arbeitskreis Kultur

Arbeitskreis Sport

Arbeitskreis Jugend

Arbeitskreis Senioren

Arbeitskreis Frauen

Arbeitskreis...



Dr. Lorenz